

Schulordnung der Kreismusikschule Nordhausen

1. Die Musikschule ist eine Einrichtung des Landkreises Nordhausen.
2. Der Unterricht erfolgt nach den Richtlinien des VdM (Verband deutscher Musikschulen e.V.) und wird in folgenden Unterrichtsfächern erteilt:
Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß
Blasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Waldhorn, Trompete, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba, Blockflöte, Saxophon
Schlaginstrumente: Pauken, Drum-Set, Xylophon
Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon
Zupfinstrumente: Gitarre, Mandoline
Gesang
Grundfächer: Musikalische Früherziehung (4-6 jährige Kinder), Musikalische Grundausbildung (6-9 jährige Kinder)
Ballett
Ergänzungsfächer: Musiktheorie, Gemeinschaftsmusizieren
3. Alle Schüler der Kreismusikschule sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Das Ergänzungsfach ist verbindlicher Teil des Unterrichts, ebenso wie Vorspiele und musikalische Veranstaltungen der Musikschule. Es umfasst Spiel- und Singekreise, Orchesterspiel oder Musiklehre. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Neigung der Schüler bestimmt der Hauptfachlehrer sowohl Ergänzungsfach als auch Förderunterricht im Rahmen der Möglichkeiten der Schule. Nur in Ausnahmefällen kann der Schüler davon befreit werden.
4. Das Schuljahr der Musikschule unterliegt der Schulferienregelung des Landes Thüringen und beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Im Anfangsunterricht wird eine 4-monatige Probezeit eingeräumt.
5. **Anmeldungen** und **Abmeldungen** werden **schriftlich** an die Leitung der Musikschule gerichtet, die sie bestätigen muß. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anmeldungen zum Hauptfach sind auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen dafür seitens der Musikschule gegeben sind. Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis 2 Monate vor Ablauf des betreffenden Schuljahres zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
6. Zum Schuljahresabschluß kann jeder Schüler eine fachliche Beurteilung und nach Beendigung der Ausbildung eine Teilnahmebestätigung erhalten. Sind im Unterricht normale Fortschritte nicht zu erreichen, kann die Ausbildung von der Musikschule vorzeitig abgebrochen werden. Vom Schüler nicht wahrgenommener Unterricht kann nicht nachgegeben werden.
7. Nach Möglichkeit soll der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Saiteninstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Musikschulbestände ausgeliehen werden.
8. Die Unterrichtsgebühr wird durch die jeweils geltende Gebührenordnung der Musikschule festgelegt und wird für 12 Monate des Schuljahres erhoben.
9. Die Schüler der Musikschule sind im gleichen Umfang wie an allgemeinbildenden Schulen versichert. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.